

Grundstücksnutzungsvertrag zwischen und

imos Gesellschaft für Internet-Marketing
und Online-Services mbH
Alfons-Feifel-Str. 9
73037 Göppingen

Name / Firma:
 Straße / Nummer:
 PLZ / Ort:
 Telefon:
 HRA/HRB/PR:

- Im Weiteren "imos" genannt -

- Im Weiteren "Vertragspartner" genannt

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Grundstück-Nutzungsvertrag gemäß Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz
§ 1 Grundstücksnutzung

(1) Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass imos auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück

Straße, Hausnummer:
Gemarkung - Flur:
PLZ, Stadt:

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen.

- (2) Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- (3) imos verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch imos beschädigt worden sind.
- (4) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird imos vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.
- (5) imos wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt imos. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
- (6) imos wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers wird imos die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (7) Von imos verlegte Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

§ 2 Laufzeit

- (1) Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten ab Vertragsunterzeichnung verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, so tritt gem. §§ 45a TKG, 566 BGB der Erwerber an Stelle des Eigentümers in die sich während der Dauer seines Eigentums aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- (4) Soweit in dieser Vereinbarung Personen- und Berufsbezeichnungen sowie Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.
- (5) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden an die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung eine andere Bestimmung treten lassen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Unvollständigkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung erkannt hätten.

.....

.....

Ort, Datum, imos

Ort, Datum, Grundstückseigentümer